

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1830-1623/84

3/SN-97/ME

An das
P R Ä S I D I U M
des Nationalrates
1017 Wien

1. BUNDES-REGIERUNG
ZL 56 GENO 84

Datum: 20. NOV. 1984

1984-11-20

zu Kläusgratzer

Betr.: Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984;
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 6. September 1984, ZL. 38.502/195-I/3-84, übersandten Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 übermittel ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, ZL. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, ZL. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 15. November 1984

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Herr

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM**

Präs 1830-1623/84

An den
Bundesminister für Verkehr
Elisabethstraße 9
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 6. September 1984,
z1. 38.502/195-I/3-84

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 3 Abs. 2: Die Kundmachungsform für Rechtsverordnungen war dem Bundesminister für Verkehr durch § 2 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt zwingend vorgeschrieben. Die Novelle ersetzt den Bundesminister durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt und die Kundmachungsform durch die "in Luftfahrt üblicher Weise". Der Rechtssicherheit wird dadurch nicht gedient, man sollte dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die Kundmachung seiner Rechtsverordnungen in einem bestimmten Publikationsorgan (z.B. Amtsblatt zur Wiener Zeitung) vorschreiben. Die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen vermögen nicht zu überzeugen.

Die gleichen Bedenken gelten für die §§ 6 und 89.

Zu § 18 lit. a und b: Das Wort "beziehungsweise" wird hier grammatisch unrichtig verwendet. Es müßte je nach der Absicht des Gesetzgebers "und" (kumulativ) oder "oder" (alternativ) heißen.

Die gleichen Bedenken gelten für die §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 2, 108 Abs. 2.

- 2 -

Zu § 30 Abs. 2: Die Übernahme von Beweisergebnissen anderer Luftfahrtbehörden sollte auf solche Verfahren beschränkt werden, in denen dieselben Personen Parteistellung haben, andernfalls ergeben sich Probleme des Parteiengehörs und, sofern es sich um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen handelt, aus Art. 6 Abs. 1 MRK. § 281 a ZPO könnte hier zum Vorbild dienen.

Zu § 39 Abs. 4: Die gesetzliche Abweichung von § 2 Abs. 1 lit.f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt hat keinen sachlichen Grund. Das gleiche gilt für die §§ 102 Abs. 3 und 121.

§ 104 Abs. 2 lit. a geht von der Annahme aus, den Antrag auf Beförderungsbewilligung dürfe nur ein Vollkaufmann stellen (da statt des Familien- und Vornamens nur mehr die Firma oder sonstige Bezeichnung des Unternehmens anzugeben ist). Ob diese Annahme richtig ist, bleibe dahingestellt. (Siehe § 1 Abs. 2 Z. 5 und die §§ 2, 4, 17 HGB).

§ 106 Abs. 2 ist eine derart weite allgemeine Klausel, daß kaum ein Unternehmen diesen Anforderungen entsprechen wird. Damit wird der doch offenbar beabsichtigte Rechtsanspruch auf Erteilung der Beförderungsbewilligung völlig ausgehöhlt. Man sollte auf das Überwiegen des österreichischen Einflusses abstehen.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 15. November 1984

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

